

# Richtlinien zur Zuschussgewährung

für schülerbezogene Jugendbildungsmaßnahmen aus Mitteln der Jugendpastoral der  
Diözese Regensburg (Tage der Orientierung für Realschule und Gymnasium)

## 1. Ziel der Förderung

Aus Jugendseelsorgemitteln fördert die Diözese Regensburg Bildungsmaßnahmen mit ausschließlich religiösen und spirituellen Inhalten, die aus öffentlichen Mitteln nicht bezuschusst werden. Dadurch sollen die Träger der kirchlichen Jugendarbeit und der Schülerseelsorge angeregt und in die Lage versetzt werden, Bildungsmaßnahmen durchzuführen, die dem Ziel der kirchlichen Jugendarbeit dienen: „Wir arbeiten mit dem Ziel, junge Menschen zu fordern und zu fördern, damit sie in der Begegnung mit sich selbst, mit anderen und mit Gott ihre unverwechselbare Identität finden so fähig werden, in der Gesellschaft und in der Kirche als Christinnen und Christen zu handeln.“ (QS-Handbuch des Bischöflichen Jugendamtes).

## 2. Art der Maßnahme

Bezuschusst werden folgende Bildungsmaßnahmen: Tage der Orientierung, Schulentlaststage, Einkehrtage und Rüstzeiten, zu welchen Schüler/-innen bis zu zwei Schultagen im Schuljahr beurlaubt werden können (siehe entsprechende Schulordnung, z.B. GSO § 38,2 und RSO § 31,2!).

Gefördert werden Maßnahmen mit mindestens 10 Teilnehmer/-innen, wenn sie wenigstens einen Tag (das entspricht 6 Arbeitsstunden) und nicht länger als drei Tage dauern. Bei längeren Maßnahmen ist eine Rücksprache erforderlich. Bezuschusst werden nur reine Arbeitsstunden. Die Maßnahmen sind ohne terminliche Unterbrechung durchzuführen. Der Teilnehmer/-innenkreis muss gleichbleibend sein. Das Mindestalter der Teilnehmer/-innen liegt bei 14 Jahren. Innerhalb dieser Maßnahmen sind das Angebot eines Gottesdienstes sowie Angebote von Gesprächen und Beichtgesprächen sicherzustellen.

Nicht bezuschusst werden Maßnahmen der Gemeindekatechese, der Sakramentenvorbereitung oder Maßnahmen, die den Richtlinien der Bildungsarbeit nach dem Bayer. Jugendprogramm entsprechen und somit über den Bayerischen Jugendring abzurechnen sind.

## 3. Zuschussberechtigte Veranstaltungsträger sind:

- Träger der Schüler/-innenseelsorge bei Maßnahmen der Schulpastoral
- Träger der kirchlichen Jugendarbeit auf Diözesan-, Regional-, Kreis- und überpfarrlicher Ebene
- Jugendbildungsstätte Windberg
- anerkannte kirchliche Jugendtagungshäuser

## Nicht zuschussberechtigte Veranstaltungsträger sind die

- Pfarreien
- Verbände auf Pfarrebene

## **4. Umfang der Förderung**

Es werden pro Tag (=6 Arbeitsstunden) und Teilnehmer/-in 5,00 € als Zuschuss gewährt, maximal bis zur Höhe des Fehlbetrages. Der Zuschuss wird auch für Begleitlehrkräfte und Referenten/innen gewährt.

## **5. Verwendungsnachweis**

Der Antrag ist spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Bischöflichen Jugendamt einzureichen. Dem Antrag sind Teilnehmer/-innenliste und Programm mit Zielsetzung, Zeitplan, Themen und den angewandten Methoden beizulegen. Belege über die Kosten verbleiben beim Veranstalter. Der Zuschuss wird unter der Auflage gewährt, dass sämtliche Belege mindestens 5 Jahre aufbewahrt und auf Verlangen dem Zuschussgeber vorgelegt werden.

## **6. Auszahlung des Zuschusses**

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Einsendung und Prüfung sämtlicher Unterlagen auf das im Antrag angegebene Konto. Auf Privatkonten erfolgt keine Überweisung!

## **7. Anlaufadresse**

Bischöfliches Jugendamt  
- Geschäftsführung -  
Obermünsterplatz 7  
93047 Regensburg

[briefkasten@bj-a-regensburg.de](mailto:briefkasten@bj-a-regensburg.de)

[www.bj-a-regensburg.de](http://www.bj-a-regensburg.de)